

Prinzip der Unmittelbarkeit stark tangiert, wird vor allem im Verhältnis zu common-law-Rechtsordnungen schwer zu lösen sein. Ganz gewiß wird die internationale Zusammenarbeit der Strafprozeßrechtler und Kriminalisten über die derzeitige Praxis und gewohnheitsrechtliche Übung hinaus schrittweise zu gemeinsam erarbeiteten Kriterien der Anerkennung bzw. Verwendbarkeit relevanter Beweise führen, um zu übereinstimmenden klaren Regelungen im innerstaatlichen Recht sowie auf internationaler Ebene zu gelangen, wie dies L. Reuter/K. Wille zu Recht fordern.

Bedeutsam ist auch die zu erweisende Rechtshilfe in bezug auf Beweise, die nach der Übergabe/Übernahme des Verfahrens im übergebenden Staat erhoben wurden und dem übernehmenden Staat für das hier laufende Verfahren zur Verfügung zu stellen sind. Das Problem besteht hier darin, in welchem Umfang diese Beweise anerkannt werden können und ob die Form, in der sie zur Verfügung gestellt wurden, dem Erfordernis der Unmittelbarkeit nach dem Verfahrensrecht des übernehmenden Staates entspricht.

Auch die wechselseitige Anerkennung bestimmter prozesualer Handlungen (z. B. Durchsuchung, Beschlagnahme, Tatortbesichtigung, Leichenschau, körperliche Untersuchung, Rekonstruktionen, einschließlich daraus gewonnener Beweise bzw. des ihnen zukommenden Beweiswertes) durch die beteiligten Staaten spielt eine große Rolle. Der typische Fall ist die Anerkennung der im Tatortstaat vorgenommenen prozesualen Handlungen durch die Justizorgane des Heimatstaates, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Gleichheit oder zumindest Entsprechung der rechtlichen Regelungen (Voraussetzungen, Bedingungen, z. B. unter Teilnahme des Strafverteidigers, Rechtsfolgen), aber auch hinsichtlich der Rechtsanwendungspraxis (z. B. der Auslegung bestimmter Rechtsbegriffe). In diesem Zusammenhang ist auch auf das Problem der Anrechnung einer Untersuchungshaft oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme, die in einem anderen Staat vollzogen wurde, und auch auf das Problem eventueller Entschädigung für die im anderen Staat vollzogene Untersuchungs- oder Strafhaft zu verweisen.

Zur Übergabe/Übernahme des Vollzugs von Strafen * §

Bei der Verwirklichung von Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug, die vom Gericht des anderen Staates ausgesprochen wurden, gilt der Grundsatz, daß dieses rechtskräftige Urteil die Basis der Strafenverwirklichung im anderen Staat ist (vgl. z. B. Art. 2 der Berliner Konvention) und daß folglich eine eventuell gebotene Überprüfung dieses Urteils (z. B. in einem Wiederaufnahmeverfahren) nur durch Gerichte des Staates vorgenommen werden kann, in dem das Urteil gefällt worden ist (so auch in Art. 13 Abs. 4, 14 und 15 der Berliner Konvention).

Der Grundsatz der Anerkennung der Rechtsordnung und Rechtspraxis des anderen Staates wird auch in bezug auf ausgesprochene bzw. zu verwirklichende Strafen praktisch. Die Berliner Konvention stellt klar: Das Urteil des anderen Staates ist die Grundlage des Vollzugs der Freiheitsstrafe (Art. 10 Abs. 1); ein bereits im anderen Staat vollzogener Teil der Freiheitsstrafe wird angerechnet (Art. 10 Abs. 5); sollte das Strafmaximum im Heimatland niedriger sein als die vom Tatortstaat ausgesprochene Strafe, ist das niedrigere Strafmaximum des Heimatstaates zugrunde zu legen (Art. 10 Abs. 3). Ähnliches gilt, wenn im Heimatstaat für die Straftat keine Freiheitsstrafe vorgesehen ist (vgl. auch § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Konvention); im übrigen gelten die gleichen Rechtsfolgen (Art. 11). Es ist also zu gewährleisten, daß sich für den zur Strafenverwirklichung übergebenen Verurteilten keine Schlechterstellung ergibt, und zwar sowohl hinsichtlich der Rechtslage in dem übergebenden als auch in dem übernehmenden Staat. Im Einzelfall können daher komplizierte Entscheidungen erforderlich werden, die in einem besonderen Verfahren vor einem Gericht des übernehmenden Staates zu treffen sind.²⁴

In entsprechender Weise wird auch bei der Übergabe/Übernahme der Bewährungsaufsicht zu verfahren sein. So werden u. a. die Widerrufsgründe in der Gesetzgebung des übernehmenden Staates zugrunde zu legen, also anzuerkennen

sein; bei der Verwirklichung einer Freiheitsstrafe werden die Voraussetzungen der Gewährung von vorzeitiger (bedingter) Entlassung (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Berliner Konvention) in dem anderen Staat akzeptiert werden müssen. (Entsprechendes gilt auch für Begnadigung und Amnestie; vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 der Berliner Konvention.) Bi- oder multilaterale Abkommen in dieser Hinsicht setzen somit ein sorgfältiges rechtsvergleichendes Studium, besonders auch des Sanktionsrechts des (der) anderen Staates (Staaten), und also einen entsprechenden Forschungsvorlauf voraus.

Nach der Übernahme ist das Verfahren bzw. die Strafenverwirklichung nach dem Recht des übernehmenden Staates (vgl. auch Art. 10 der Berliner Konvention) durchzuführen. Dieses Prinzip geht vom Vertrauen des übergebenden Staates in die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der Rechtspflege dieses Staates aus. Daraus folgt auch, daß mit der Übernahme der übergebende Staat grundsätzlich nicht mehr mit der Sache befaßt ist und auch keine Entscheidungen in der Sache mehr zu treffen hat. — Da jedoch bei der Übergabe zur Strafenverwirklichung das (rechtskräftige) Strafurteil des übergebenden Staates die Grundlage der Strafenverwirklichung ist (vgl. z. B. auch Art. 10 Abs. 1 der Berliner Konvention), bleibt der übergebende Staat für eventuell notwendig werdende Änderungen des Strafurteils (z. B. bei Wiederaufnahme des Verfahrens) zuständig; der übernehmende Staat hat dann die Konsequenzen der Änderung bzw. Aufhebung des Urteils entsprechend, d. h. auch entsprechend seiner Gesetzgebung, zu realisieren.

Die auf dem erwähnten Expertentreffen erarbeitete Modellvereinbarung sieht (wie auch die Berliner Konvention) eine Ratifizierung derselben vor, um eine eindeutige und allseitige Verbindlichkeit, namentlich auch für die jeweiligen Gerichte und anderen zuständigen Organe, zu erreichen. Darüber hinaus empfiehlt sich eine spezifische Transformierung in das innerstaatliche Recht, wie das in der DDR mit dem Gesetz zur Berliner Konvention vom 21. Dezember 1979 und der Regelung des § 354 Abs. 2 StPO geschehen ist.

Die hier erörterten Überlegungen, die zum Teil auch aus der Diskussion auf dem Expertentreffen schöpfen, machen deutlich, daß unbeschadet mancher Unterschiede im einzelnen für die internationale Kooperation auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Strafsachen nicht wenig allgemein anerkannte Grundsätze existieren, die weitgehend mit den in der Berliner Konvention enthaltenen übereinstimmen. Somit haben wir sowohl für die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder als auch darüber hinaus bereits eine geeignete Basis zur Weiterentwicklung internationaler Instrumentarien dieser Zusammenarbeit, die auch L. Reuter/K. Wille fordern. Wenn gleich das Expertentreffen es nicht vermochte, zu abschließenden Ergebnissen zu gelangen, so ist doch der dort geführte Gedanken- und Erfahrungsaustausch für eigene innerstaatliche wie auch für internationale Lösungen wertvoll und anregend.

24 Ebenda.

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Dr. Uwe Ewald u. a.:
Gesellschaftstheorie und Sozialwissenschaft in Kriminologie
und Strafrechtswissenschaft / Ideen und Probleme

Schriftenreihe **Konferenzmaterialien,** **Protokolle,** **Informationen,**
Heft 9

218 Seiten; EVP (DDR): 25 M

Die Broschüre enthält Beiträge einer kriminalwissenschaftlichen Arbeitsberatung vom 25. bis 27. Mai 1987 in Wustrau. Von vorwiegend jungen Wissenschaftlern wurden u. a. Aussagen zu folgenden Themen übernommen: Aspekte zu Entwicklung, Stand und Aufgaben von Kriminologie und Strafrechtswissenschaft / Kriminalitätsforschung — eine Herausforderung an dialektisch-materialistisches Denken und Sozialismustheorie / Sozialismus und Strafrecht in den Anschauungen der KPD in der Weimarer Republik / Sozialwissenschaftliche Probleme der kriminalwissenschaftlichen Forschung / Zur Analyse sozialer Ursachen von Gefährdung aus soziologischer Sicht.